



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81901 München

Per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

25. Sep. 2025

Verbändeanhörung - Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174 vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes. Der Bayerische Waldbesitzerverband im Lobbyregister des Bayerischen Landtags gelistet.

Zum Gesetzentwurf möchten wir die folgenden Punkte vorbringen:

Abschnitt II, Art. 78 Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 78 (3) zur Gefahrenabwehr sowie für Entnahmen, die im Interesse des Allgemeinwohls liegen, eine Befreiung von der Beitragsleistung vor.

Wir bitten um Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes in Artikel 78 Abs. 3 für den Betrieb von Nasslagerplätzen in Folge der Katastrophenvorsorge, für die ein öffentliches Interesse gemäß Gemeinsamer Bekanntmachung zur Anlage von Beregnungsplätzen besteht (Az.: F4-7813-1/11, IIB3-7734-001/13 und 52a-U4510-2011/3-66 - „Ziel ist die Genehmigung notwendiger Beregnungsplätze in Bayern, die in der Lage sind, das im Rahmen der Katastrophenvorsorge und im Katastrophenfall nicht chemisch behandelte anfallende Holz sachgerecht und unter Beachtung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen, um volkswirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. An Beregnungsplätzen, die aus Gründen der Katastrophenvorsorge erforderlich sind, besteht ein öffentliches Interesse.“). Die Aufnahme dieses Ausnahmetatbestands für die Befreiung der Beitragsleistung für diesbezügliche Wasserentnahmen entspricht somit dem Inhalt und der Intention des Gesetzentwurfes.

Im Zuge des Klimawandels nehmen Kalamitäten wie Schädlingsbefall durch Borkenkäfer, längere Trockenperioden in der Vegetationszeit und häufigere Sturmereignisse zu und führen zu größeren Schadholzmengen, die aus Waldschutzgründen umgehend aufgearbeitet

werden müssen. Bundesweit haben wir allein in den Jahren 2018 bis 2023 einen Kalamitätsholzanfall von rund 300 Mio. fm zu verzeichnen. Kalamitäten wurden auf 2 Mio. ha Waldfläche oder 19 % des Holzbodens beobachtet. Insgesamt sind je Jahr 44,8 Mio. fm Holzvorrat verloren gegangen. Laut den Ergebnissen der BWI IV befindet sich auf 95.000 ha Blößen und auf 278.000 ha Lücken.

Aktuell kämpfen wir bayernweit und mit einem Fokus auf die fichtenvorratsreichen Regionen Süd- und Ostbayerns gegen eine erneute Borkenkäfermassenvermehrung an. Süd- und Osttirol machen uns deutlich, welche Herausforderungen in den nächsten Jahren auf uns im Alpenraum zukommen. 2024 haben wir nach Erhebungen der LWF einen Borkenkäferanfall von 4,2 Mio. fm zu verzeichnen. Bayern ist damit aktuell die Hotspotregion Deutschlands.

Damit unsere Wälder alle Funktionen – auch den Trinkwasser- und Bodenschutz – erfüllen können, brauchen wir intakte Wälder. Ein gutes und waldbesitzartenübergreifendes Kalamitätsmanagement ist insbesondere im Katastrophenfall zur Daseinsvorsorge unverzichtbar.

Hierzu gehört auch die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen. Neben den derzeit 24 Plätzen der BaySF gibt es mehrere genehmigte und im Bedarfsfall betriebene Nasslagerplätze im Privat- und Körperschaftswald sowie bei Forstzusammenschlüssen (z.B. FBG Friedberg). Mit viel Aufwand wird seit Jahren versucht, neue Nasslagerplätze im Privatwald oder besitzartengreifend (z.B. über den Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss) zu schaffen. Von den Nasslagerplätzen, die die BaySF betreiben, profitieren nicht nur alle Waldbesitzenden sowie das gesamte Cluster Forst und Holz, sondern aufgrund der herausragenden Bedeutung des Waldes die gesamte Gesellschaft.

Aktuell betreiben die BaySF sechs Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung. Aus dem Einlagerungsgeschehen der letzten Jahre ist überschlägig davon auszugehen, dass rd. 350 Tsd. m³ Grundwasser pro Jahr entnommen werden. Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der im Kalamitätsfall um einiges höher liegen wird.

Das entnommene Grundwasser wird flächig über das Holz „verregnet“ und versickert anschließend über die unversiegelte Lagerfläche ohne nennenswerten Oberflächenabfluss und die belebte Bodenzone in das Grundwasser. Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass ca. 10 bis 20 % des geförderten Wassers verdunsten und damit ein Anteil von 80 bis 90 % wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Abgesehen von den Verdunstungsverlusten ist die Grundwasserbilanz neutral.

Die Anlage und der Betrieb von Nasslagerplätzen sind mit hohen Kosten verbunden. Eine Verlegung der Nasslagerplätze mit Grundwassernutzung ist nicht verhältnismäßig bzw. nicht darstellbar. Im Privat- und Körperschaftswald kann die Anlage teilweise beihilferechtlich gefördert werden, der Betrieb hingegen nicht. Eine weitere Belastung durch ein Entgelt für Wasserentnahmen wäre für die Forstwirtschaft aufgrund der Leistungen für das Allgemeinwohl unbegründet und würde diese zusätzlich belasten.

Art. 81 Zweckbindung

Nachhaltig bewirtschaftete Wälder haben einen großen Einfluss für den Wasserrückhalt, das Grundwasser (Neubildung, Reinigung) sowie den Landschaftswasserhaushalt. Aufgrund der Bedeutung des Waldes für den Grundwasserschutz ist es angebracht, dass auch der Waldbesitz an der Verwendung des Wasserzents partizipiert. Derzeit ist Artikel 81 Abs. 1 sehr allgemein formuliert, eine konkretere Formulierung wäre diesbezüglich wünschenswert.

Die Formulierung im BayWG-E verweist auf das Förderprogramm (RZWas). Es ist notwendig, dass die Nutzung des Wasserentgelts auch für forstliche Förderprogramme geöffnet werden.

Die Verwendung des Wasserents ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu der auch die 700.000 privaten Waldbesitzenden, die Förster und Mitarbeiter der waldbesitzenden Gebietskörperschaften, der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der BaySF gehören.

In Bayern gibt es nach Informationen Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 3.184 Wasserschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von rund 383.000 ha. Davon liegen rund 197.000 ha im Wald (89.000 ha bzw. 45 % im Staatswald, 49.000 ha bzw. 40 % im Privatwald und 28.000 ha bzw. 14 % im Körperschaftswald sowie 1.000 ha im Bundeswald). Der Wald hat für den Wasserschutz und die Grundwasserneubildung eine besondere Bedeutung. Im Lauf eines Bestandslebens werden auf einem Hektar Waldfläche rund 80.000 bis 160.000 m³ frisches Grundwasser gebildet. Darüber hinaus hat der Wald für die Qualität des Grundwassers durch seine Reinigungsfunktion als naturnahes Ökosystem eine besondere Bedeutung.

Der Anteil der Wasserschutzgebiete im Wald hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und wird in Zukunft voraussichtlich weiter steigen. Damit verbunden sind eine Vielzahl von Bewirtschaftungsvorgaben, die über die gesetzlich vorgegebene Waldnutzung hinausgehen. Im Gegensatz zu anderen Landnutzungsformen gibt es aber in der Forstwirtschaft hierfür vielfach keinen Ausgleich. Wir halten es für notwendig, dass für den Wald ein Musterkatalog für finanzielle Ausgleichsleistungen und entsprechende Anwendungshinweise erarbeitet werden, an dem sich eine Partizipation am Wasserentgelt orientieren kann.

Wir bitten Sie, unsere Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Breitsameter
Präsident